

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
APRIL
2019

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

→ Digitalisierung

- Wie hebt man die Digitalisierungsrendite? 4

→ Finanzen

- Die Neubewertung von Vermögensgegenständen nach dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz sowie der KomHVO-NRW 6
- Dach und Fenster als eigener Vermögensgegenstand: Die Anwendung des Komponentenansatzes in NRW 8

→ Mobilität

- SMART MOBILITY: On-Demand-Lösungen für Städte und Landkreise 10

→ Vergaberecht

- Vergabe von Breitbandnetzinfrastruktur: Anforderungen an das Verfahren 12

→ Betreiberverantwortung

- Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation definieren, um Betreiberverantwortung im kommunalen Immobilienbetrieb richtig umzusetzen 14

→ IT/Datenschutz

- Vorteile eines externen Datenschutzbeauftragten in kommunalen Gebietskörperschaften 18
- Stand, Umsetzungsprobleme und Lösungswege bei der Umsetzung der DSGVO in kommunalen Verwaltungen 21
- S/4HANA - Ein Überblick, Risiken und Chancen! 23

→ Rödl & Partner intern

- Veranstaltungshinweise 26

Liebe Leserin, lieber Leser,

Digitalisierung und Datenschutz gehören weiterhin zu den großen Themen, die den Öffentlichen Sektor beschäftigen. Daher widmen wir uns diesen Themen auch in unserer aktuellen Ausgabe wieder mit einigen Beiträgen.

So wurde der „Moderne Staat“ von der Bundesregierung als eines von fünf Handlungsfeldern der Digitalisierung ausgegeben. Unter anderem sollen bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen digital angeboten werden. Öffentliche Verwaltungen sollten dabei ihre Prozesse nicht „einfach nur digitalisieren“, sondern die Chance nutzen, diese zu verbessern und die Digitalisierungsrendite zu heben. Welche Anforderungen und Faktoren zu berücksichtigen sind, um die digitale Transformation erfolgreich zu meistern, haben wir für Sie analysiert.

Im Bereich der Mobilität bieten sich Städten und Landkreisen mit sogenannten On-Demand-Lösungen Möglichkeiten, analoge Verkehrsformen in die digitale Wirklichkeit zu übersetzen. Unser erstes Fachsymposium Smart Mobility im Februar in Köln hat den offenen Austausch im Spannungsfeld zwischen Kommunen, Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs und privaten Dienstleistern ermöglicht.

In wenigen Wochen jährt sich bereits die Europäische Datenschutz Grundverordnung. Dennoch geht die Umsetzung der Vorschriften nach wie vor nur schwerlich voran – aktuellen Umfragen zufolge haben bislang lediglich 20 Prozent der Unternehmen die DSGVO bereits umgesetzt. Unsicherheiten bestehen unter anderem bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und der Bewältigung der Vielzahl an unterschiedlichen Normen. Wir beleuchten die Vorteile eines externen Datenschutzbeauftragten sowie Lösungswege für kommunale Verwaltungen. Lesen Sie außerdem, welche Vorteile und Risiken die neue SAP Business Suite 4 SAP HANA bietet.

Weitere Beiträge in dieser Ausgabe erläutern die Neuerungen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und deren Anwendung, beleuchten die Anforderungen an das Verfahren bei der Vergabe von Breitbandnetzinfrastrukturen und zeigen auf, wie Sie die Betreiberverantwortung im kommunalen Immobilienbetrieb richtig umsetzen und mit welchen digitalen Lösungen Sie die Vielzahl an Pflichten und Tätigkeiten aus den etwa 2.000 relevanten Regelwerken beherrschen.

Erfahren Sie außerdem mehr über unser Veranstaltungs- und Schulungsangebot zu verschiedenen Themen. Wir freuen uns, Sie als Teilnehmer begrüßen zu dürfen und wünschen Ihnen zunächst viel Freude beim Lesen!



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



HEIKO PECH
Partner

→ Digitalisierung

Wie hebt man die Digitalisierungsrendite?

von Alexander Faulhaber und Florian Moritz

Digitalisierung ist in aller Munde. Die Digitalisierung wird als Megatrend verstanden, wie vor 100 Jahren die Industrialisierung. Die Bundesregierung hat das Feld „Moderner Staat“ als eines von 5 Handlungsfeldern der Digitalisierung ausgegeben. Dabei soll ordentlich aufs Tempo gedrückt werden. Bis Ende 2022 sollen alle Verwaltungsleistungen digital angeboten werden. Für die öffentliche Verwaltung ist das die Chance, selbst von der Digitalisierung zu profitieren und die sogenannte Digitalisierungsrendite zu heben.

DIGITALISIERUNG ALS DREIKLANG VON MENSCH, PROZESS UND INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Das Grundverständnis von Digitalisierung ist die Transformation von Prozessen, Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftsmodellen mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnik. Die Gemeinsamkeit von Digitalisierung und Industrialisierung ist die Rationalisierung, also die Steigerung der Arbeitsproduktivität einer Verwaltung durch verschiedene Maßnahmen (Digitalisierungsrendite). Diese Maßnahmen waren bei der Industrialisierung die Technisierung durch Antriebstechniken und die Änderung von Produktionstechniken, z. B. die Fließbandproduktion statt einer Werkstattfertigung. Heute sind es Online-Plattformen, elektronische Kommunikation, künstliche Intelligenz und andere Technologien, die einen Mehrwert schaffen sollen. Die Bundesregierung will den Austausch mit der Verwaltung und die Beantragung von Leistungen für alle einfach und sicher machen. Bürger sollen Anträge online, also von überall aus und jederzeit stellen können, anstatt „aufs Amt“ zu gehen. Die öffentliche Verwaltung soll dadurch zeitliche und finanzielle Einsparungen erzielen können, also ihre Digitalisierungsrendite heben können.

Erste Bereiche, wie ein notwendiger digitaler Rechnungseingang¹, sind Vorboten, mit denen sich Kommunen und kommunale Unternehmen jetzt auseinandersetzen müssen, wenn sie digitaler werden sollen und wollen. Softwareanbieter versprechen für die Digitalisierung schnelle und einfache Lösungen. Das Motto lautet: Einfach das Produkt auswählen, auf die bestehenden Strukturen in der Kommune oder im kommunalen Unternehmen „überstülpen“, die Mitarbeiter für das Produkt schulen, den Produktivbetrieb starten und schon ist die digitale Transformation geschafft. Diese Vorgehensweise ist IT-getrieben. Digitalisierung wird mit Informationstechnologie gleichgesetzt. Es heißt vielerorts: „Digitalisierung – da

kümmert sich unsere EDV drum“. Doch so einfach ist die Digitalisierung der Verwaltung nicht, denn dabei werden zwei Punkte schnell vergessen: Erstens der Mensch (Anwender) und zweitens der Prozess (Arbeitsablauf).

PROZESSE MÜSSEN NICHT NUR DIGITAL, SONDERN AUCH BESSER WERDEN

Werden nun schlecht gestaltete Prozesse (bspw. nicht notwendige Arbeitsschritte) mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnik digitalisiert, dann sind die Prozesse zwar digital, aber immer noch mangelhaft. Die Transformation von wiederkehrenden Abläufen stiftet nicht alleine schon einen Nutzen. Wenn also ohnehin Verwaltungsbereiche oder -abläufe digitalisiert werden sollen, dann sollten die Prozesse analysiert und optimiert werden. Sog. Kaiser-Wilhelm-Prozesse („Haben wir schon immer so gemacht.“) sollten gemäß den Leitprinzipien der Digitalisierung „digital first“ und „once only“ beachtet werden.

„Digital first“ setzt digitale Prozesse und Dienstleistungen an erste Stelle. Das bedeutet, dass Prozesse und Dienstleistungen derart gestaltet werden sollen, dass sie vorrangig digital genutzt werden. Bei Dienstleistungen heißt das, dass Bürger sich dazu entscheiden, lieber online einen Antrag zu stellen, als „aufs Amt“ zu gehen. Mit diesem Leitmotto müssen Bürgerdienste so ausgerichtet werden, dass der Bürger den digitalen Weg bevorzugt.

Um die Digitalisierungsrendite zu heben, muss klar sein, welche Anforderungen vom Bürger gestellt werden, welche Dienstleistungen sich dafür eignen und wie die Prozesse dahinter gestaltet werden müssen. Darüber hinaus werden neue Prozesse und Dienstleistungen dafür zunächst in einer digitalen Welt konzipiert und vorhandene analoge Daten werden in die elektronische Datenverarbeitung integriert.

Das „Once-Only-Prinzip“ zielt verwaltungsextern darauf ab, dass Bürger und Unternehmen den Behörden und Verwaltungen bestimmte Standardinformationen nur noch einmal mitteilen müssen. Verwaltungsintern ist die Maxime, dass Prozessschritte nur einmal – eben digital und nicht noch zusätzlich papierhaft – durchgeführt werden.

Um die Digitalisierungsrendite zu heben, müssen Arbeitsschritte konsequent auf deren Notwendigkeit hinterfragt werden. Somit können ggf. nicht notwendige Arbeitsschritte entfallen und ein medienbruchfreier digitaler Prozess kann definiert werden.

DER MENSCH STEHT IM MITTELPUNKT

Die Berücksichtigung des Faktors Mensch bei der Digitalisierung zielt auf Veränderungen ab, die von der Transformation von Prozessen, egal ob analog oder digital, ausgelöst werden. Der Erfolg von Digitalisierung hängt davon ab, die Menschen mitzunehmen. In Bezug auf die Mitarbeiter bedeutet „mitnehmen“, dass es nicht ausreicht, sie für die Anwendung der digitalen Software-Lösung zu schulen, sondern sie aktiv in den Digitalisierungsprozess einzubinden. Das umfasst, offen über Ziele und Notwendigkeit der Digitalisierung zu sprechen, Ängste und Meinungen der Mitarbeiter aufzunehmen, das Wissen der Mitarbeiter in die Prozessanalyse und -optimierung einzubringen und die Digitalisierung für alle „erlebbar“ zu machen. In Bezug auf die Bürger bedeutet „mitnehmen“, sich

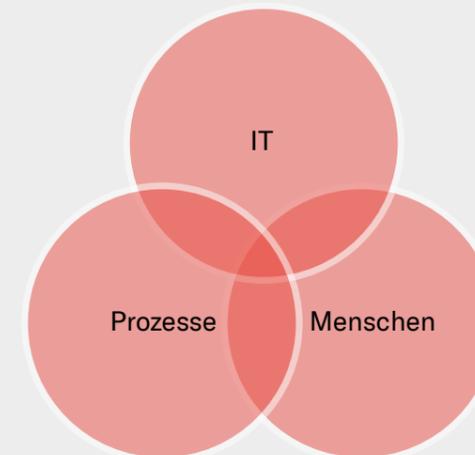
der Anforderungen der Bürger bewusst zu werden. Dieses Mitnehmen kann von einer Überarbeitung des kommunalen Außenauftritts über eine Bürgerbefragung bis hin zu einer Bürgerwerkstatt reichen.

DIE DIGITALISIERUNGSRENDITE IST DAS ERGEBNIS EINER KONSEQUENTEN UMSETZUNG

Um die Chancen der Digitalisierung zu ergreifen, muss ein Mehrwert für die Bürger geschaffen werden. Innerhalb der Kommunen und kommunalen Unternehmen sollten zeitliche und finanzielle Ressourcen schonend eingesetzt werden. Die Umsetzung der Digitalisierung erfordert ein konsequentes Vorgehen und eine ganzheitliche Beratung.

Rödl & Partner hat aus seinen Erfahrungen bei diversen Projekten 5 Prinzipien für Digitalisierungsprojekte entwickelt:

1. Bei allen Digitalisierungsaktivitäten sind folgende drei Gruppen zu berücksichtigen:



2. Eine Digitalisierungspotenzialanalyse entscheidet über zu digitalisierende Prozesse. Anhand von Fallzahlen, Komplexität von Abläufen und Kosten werden einzuleitende Maßnahmen priorisiert.
3. Nicht der ideale Soll-Prozess muss sich der IT-Lösung unterordnen, sondern die ideale IT-Lösung muss sich am sinnvollen Soll-Prozess orientieren.
4. Die Mitarbeiter müssen in die Aufnahme der Ist-Prozesse und die Erarbeitung der Soll-Prozesse einbezogen werden. Ihre Erfahrungen und ihr Wissen sind wichtig.
5. Digitalisierung ist ein kontinuierlicher Lern- und Verbesserungsprozess. Wer Fehler macht, sammelt Erfahrungen und diese helfen mehr als das beste Konzept in der Schublade. Gezieltes Ausprobieren und eine gelebte Fehlerkultur sind Voraussetzungen für den Erfolg.

Nutzen Sie unsere Expertise bei der Digitalisierung.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Alexander Faulhaber
Diplom-Kaufmann,
Diplom-Betriebswirt (BA)
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV
T +49 911 9193 3507
E alexander.faulhaber@roedl.com



Florian Moritz
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3623
E florian.moritz@roedl.com

¹ Lesen Sie dazu auch: "Stadt Karlsruhe – Digitalisierung Rechnungsworkflow und Change Management" – Fokus Public Sector April 2018
"Digitalisierung des kommunalen Rechnungsworkflows – was sich aus ersten Erfahrungen lernen lässt" – KommunalPraxis spezial 3/2018

→ Finanzen

Die Neubewertung von Vermögensgegenständen nach dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz sowie der KomHVO-NRW

von Patrick Preußer und Timo Cordes

Im Zuge der Modernisierung des Kommunalhaushaltsrechts hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) neben dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz auch die untergesetzliche Verordnung – neuerdings Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) – angepasst.

Als eine der signifikantesten Neuerungen der Reform ist der Übergang des Bewertungsmaßstabes vom Vorsichtsprinzip zum sog. Wirklichkeitsprinzip nach § 91 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO anzusehen. Legitimiert wird der Wechsel vom Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung zum 2. NKF-WG dadurch, dass die vollumfängliche Anwendung des handelsrechtlich normierten Vorsichtsprinzips aufgrund der differierenden Rechnungslegungszwecke der öffentlichen Verwaltung und privatrechtlicher Unternehmen nicht sachgerecht

ist. Denn während im Handelsrecht primär der Gläubigerschutz im Vordergrund steht, geht es bei den Kommunen – u. a. wegen der fehlenden Insolvenzfähigkeit – hauptsächlich um die Sicherung der Aufgabenerfüllung. Eine Konkretisierung des Wirklichkeitsprinzips ist u. E. bislang weder – wie ursprünglich in der Begründung zum Gesetzesentwurf zum 2. NKF-WG angekündigt – verordnungsrechtlich und in Form von Anwendungshinweisen noch durch den Erlass der kommunalen Haushaltsverordnung erfolgt.

In der KomHVO – der seit dem 1.1.2019 gültigen Nachfolgeverordnung der GemHVO – wird das Wirklichkeitsprinzip lediglich unter den allgemeinen Bewertungsanforderungen (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO) explizit erwähnt und zum Teil beschrieben. Demnach sind die kommunalen Vermögens- und Schuldenwerte wirklichkeitsgetreu zu bewerten, namentlich sind dabei alle vorhersehbaren

Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Stichtag und dem Tag der Aufstellung publik geworden sind. Ferner bleiben Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, außer Betracht. Gewinne sind wiederum nur zu berücksichtigen, soweit sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Kurzum weicht die Vorschrift der KomHVO im Vergleich zur Vorgängerregelung der GemHVO (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) nur insoweit ab, dass die Formulierung „vorsichtig zu bewerten“ durch die wirklichkeitsgetreue Bewertung ausgetauscht wurde. Zudem sind zukünftig nur jene Risiken und Verluste mit einer nicht nur geringen Eintrittswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen.

Wesensmerkmale, des bis zum 31.12.2018 geltenden Bewertungsgrundsatzes des Vorsichtsprinzips sind insbesondere die sich daraus ableitenden Realisations- und Imparitätsgrundsätze. Hiernach sind Gewinne erst auszuweisen, wenn sie realisiert wurden bzw. Verluste, die erst im Leistungs- oder Lieferungszeitpunkt realisiert werden, aufwandswirksam zu berücksichtigen sind, soweit sie bis zum Abschlussstichtag entstanden sind.

Bei genauerer Betrachtung der Neuregelungen (§ 91 Abs. 4 Nr. 3 GO) und KomHVO (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO) wird deutlich, dass die Bewertungsgrundsätze weitestgehend übernommen wurden – abgesehen von der partiellen Abkehr beim Anschaffungskostenprinzip. Zukünftig ist es im Rahmen der wirklichkeitsgetreuen Bewertung gem. § 36 Abs. 5 KomHVO nämlich zulässig, Erhaltungs- oder Instandsetzungsaufwendungen zu aktivieren. Infolgedessen besteht der neue Wert des Vermögensgegenstandes aus den bisherigen fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten, erhöht um die Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsaufwendungen. Als Voraussetzung für die Hinzuaktivierung von Erhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen bzw. – um dem Wortlaut des Gesetzestextes zu folgen – die Neubewertung des Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens führt § 36 Abs. 5 KomHVO auf, dass die wirtschaftliche Nutzungsdauer durch die Erhaltung oder Instandsetzung verlängert werden muss. Demgemäß bedarf es bei der Aktivierung nachträglicher Kosten nicht mehr den strengen Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 S. 1 KomHVO (bzw. vormals § 33 Abs. 3 S. 1 GemHVO) – d. h. der Neuherstellung bzw. Erneuerung, Erweiterung oder Wertverbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus – sondern es genügt die Verlängerung der Nutzungsdauer aufgrund einer umfassenden Erhaltung oder Instandsetzung als Tatbestandsmerkmal für die Hinzuaktivierung.

Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass im Zuge der Neubewertung dem bisherigen Buchwert maximal die entstandenen Erhaltungs-/Instandsetzungsaufwendungen hinzuaktiviert werden dürfen. Eine Aufdeckung stiller Reserven – bspw. aufgrund einer Bewertung zu aktuellen Markt- oder Zeitwerten – ist ausgeschlossen, da dies gegen das Realisationsprinzip des § 33 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 KomHVO verstößt. Dies entspricht auch der Gesetzesbegründung zum 2. NKF-WG, wonach das Wirklichkeitsprinzip nicht mit einer reinen Marktwertbetrachtung gleichzusetzen sei. Folglich kann es auch zukünftig bei einer wirklichkeitsgetreuen Bewertung kommunaler Vermögensgegenstände zur Bildung stiller Reserven kommen.

Insgesamt führt die Abkehr vom Vorsichtsprinzip zwar potenziell zum Ziel des MHKBG, die kommunale Investitionstätigkeit durch die partielle Aktivierungsfähigkeit von Erhaltungs- und Instandsetzungsinvestitionen wieder zu stärken, allerdings stellt sich die Frage, ob die ur-

sprünglichen Bewertungsregeln des NKF ursächlich für den Investitionsstau sind und das Wirklichkeitsprinzip nicht zumindest teilweise gegen einzelne Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung verstößt, z. B. gegen das Periodisierungsprinzip oder das Realisationsprinzip bzw. das darauf zurückzuführende Anschaffungskostenprinzip. Darüber hinaus distanziert sich die kommunale Rechnungslegung gegenwärtig weiter von den handelsrechtlichen Vorgaben und im Vorgriff auf die EPSAS auch von den europäischen Bewertungsgrundsätzen für die öffentliche Hand.

Infolge der haushaltsrechtlichen Reform kommt es mit dem in § 36 Abs. 2 KomHVO geregelten Komponentenansatz zu einer weiteren essenziellen Neuerung bzgl. des Ansatzes und der Bewertung von kommunalen Anlagevermögen.

Demnach dürfen neuerdings bei Gebäuden für das Bauwerk und für die mit ihm verbundenen Gebäudeteile (Komponenten) Dach und Fenster unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Darüber hinaus dürfen weitere Komponenten gebildet werden, soweit es sich um mit dem Gebäude verbundene physische Gebäudebestandteile handelt und deren Wert im Einzelnen mindestens 5 Prozent des Neuwertes beträgt. Bei Straßen dürfen für die Komponenten Deckschicht und Unterbau ebenfalls unterschiedliche Nutzungsdauern festgelegt werden. Für alle anderen Vermögensgegenstände ist die Anwendung des Komponentenansatzes ausgeschlossen. Damit folgt der Gesetzgeber vornehmlich dem im Rahmen der zweiten Evaluation des NKF von den Kommunalaufsichten, der Gemeindeprüfanstalt und den kommunalen Spitzenverbänden genannten Vorschlag zur Einführung eines Komponentenansatzes. Fraglich ist, inwieweit der Ansatz den ursprünglichen Vorstellungen entspricht und die kommunalen Besonderheiten berücksichtigt.

Die allgemeine Beschränkung auf die Komponenten Dach und Fenster sowie der prozentuale Anteil anderer Komponenten als die zuvor genannten in Höhe von 5 Prozent am sog. Neubauwert erschließt sich uns nicht vollkommen. Einerseits wäre es unserer Meinung nach angemessener, die Anwendung des Komponentenansatzes u. a. auch auf die anderen Zentralgewerke eines Gebäudes (Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation) zu erweitern. Andererseits sollte die Begrifflichkeit „Neubauwert“ – von der die Bildung weiterer Komponenten grds. abhängt – durch eine einfach zu ermittelnde, geeignete und bereits definierte Größe ersetzt werden, z. B. durch die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten oder den fortgeführten Buchwert. Denn nur so oder per klärender Definition durch den Gesetzgeber kann eine Diskrepanz bei der Auslegung des Begriffs vermieden und die landesweit einheitliche Bildung einzelner Komponenten gewährleistet werden.



Bzgl. der Beschränkung bei Straßen, Wegen und Plätzen stellt sich außerdem die Frage, weshalb bei der Anwendung des Komponentenansatzes auf eine bituminöse Bauweise abgestellt wird.

Des Weiteren steht die Formulierung der Regelung als sog. „Kann-Bestimmung“ einem der eigentlichen Ziele des NKf – der Harmonisierung kommunaler Abschlüsse – gegenüber. Deshalb vertreten wir die Meinung, das Wahlrecht zur Ausübung des Komponentenansatzes in eine Pflicht umzuwandeln, sobald erstmals (neue) Komponenten ausgetauscht oder erneuert werden. Dadurch findet der Komponentenansatz für die entsprechenden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens Anwendung, wenn es im Rahmen einer Investitions- oder Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahme zu einem Komponentenaustausch kommt. Im Gegenzug dazu ist der Komponentenansatz u.E. somit – aufgrund des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO – nicht auf den Altbestand anzuwenden, da es für diesen sachlich keinen Grund für eine Änderung der bisher angewandten Bewertungsmethoden gibt.

Zusammengefasst kommt es aufgrund der essenziellen Neuerungen beim Ansatz und insbesondere bei der Bewertung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zu einigen Unklarheiten bzw. zu einem erhöhten Konkretisierungsbedarf des Gesetzgebers.

Aus diesem Grund bleibt es abzuwarten, ob der Gesetzgeber die bis dato offenen Begrifflichkeiten (z.B. „wirklichkeitsgetreu“) – wie ursprünglich einmal angekündigt – verordnungsrechtlich in Form von Anwendungshinweisen spezifiziert oder am Ende andere für Klarheit sorgen müssen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Patrick Preußer, M. Sc.
Steuerberater
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 221 949 909 223
E patrick.preusser@roedl.com



Timo Cordes
B.A. Öffentliche Verwaltung
B.A. Betriebswirtschaft & Management
T +49 221 949 909 262
E timo.cordes@roedl.com

→ Finanzen

Dach und Fenster als eigener Vermögensgegenstand: Die Anwendung des Komponentenansatzes in NRW

von Oliver Quost

Es war abends um 21:00 Uhr, als der Kämmerer Hemdsärmel dem Prüfer Genau erklärte, dass die Stadt Wünschdirwas im Jahresabschluss 2019 die Bewertungsmethode bei den Gebäuden gemäß § 36 Abs. 2 KomHVO auf den Komponentenansatz umstellen werde, und zwar auch für den Altbestand. Da die fällig werdenden Abschreibungen in der Ergebnisrechnung nur unnötig den Haushalt belasteten, werde man die ganze Veranstaltung direkt gegen die Allgemeine Rücklage buchen. „Halt, halt“, schritt der Prüfer entschieden ein, „so einfach geht das nicht, der Komponentenansatz gilt nur für neu angeschaffte/hergestellte Vermögensgegenstände; das sah der Entwurf des Gesetzes ausdrücklich vor.“ Darauf entgegnete Hemdsärmel lakonisch: „Können Sie mir bitte mal erläutern, wo diese Vorschrift in der KomHVO oder in der GO zu finden ist und warum man die im Entwurf enthaltene Regelung

nicht in die KomHVO übernommen hat?“ Nun gut, dachte Genau, das lässt sich wohl nicht widerlegen und zog den Joker der Bewertungsstetigkeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO, schließlich handelte es sich um die Änderung einer Bewertungsmethode und nicht um eine Fehlerkorrektur. Hemdsärmel hatte für den Einwand seines Prüfers nur ein müdes Lächeln: „Herr Genau, Sie müssen § 33 KomHVO schon genau und zu Ende lesen; vom Stetigkeitsgrundsatz kann in Ausnahmefällen abgewichen werden. Gesetzesänderungen sind die Mutter des Ausnahmefalls.“ Auch hier kam der Prüfer zu der Erkenntnis, dass dies zwar eine sehr weite Auslegung der Ausnahmeregelung war; die Argumentation des Kämmerers am Ende des Tages aber nicht als unzutreffend zu entlarven sei und ein Bestehen auf seiner Meinung nur zu endlosen Diskussionen führen würde.

Nun aber kam der Silberstreif am Horizont, der den Prüfer davor bewahrte, auf ganzer Linie zweiter Sieger zu werden. „Eine Verrechnung der fällig werdenden Abwertung mit der Allgemeinen Rücklage kommt aber nicht in die Tüte, oder können Sie mir bitte mal erläutern, wo diese Vorschrift in der KomHVO zu finden ist?“ Das stimmt, dachte der Kämmerer, eine unmittelbare Verrechnung nach § 44 Abs. 3 KomHVO kommt nur bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 GO und bei Wertveränderungen von Finanzanlagen in Betracht. Auch die Lösung des Arbeitskreises NKf zur erfolgsneutralen Korrektur von Jahresabschlüssen wird nicht ziehen, weil eben keine Fehlerkorrektur, sondern nur die Änderung einer Bewertungsmethode vorliegt.

Und so einigten sich Kämmerer und Prüfer auf diese Lösung, die der Prüfer nicht schön fand, die aber letztendlich nicht zu beanstanden war. Und wenn nicht vier Jahre später der überörtliche Prüfer Gründlich gekommen wäre, hätten sie auch heute noch das beste Mandatsverhältnis. Anders als Genau musste Gründlich nicht Farbe bekennen und in einem Bestätigungsvermerk eine Aussage treffen, dass der Jahresabschluss als Ganzes richtig sei. Vielmehr bestand seine berufliche Bestimmung in Empfehlungen und Feststellungen. Die schönste dieser „War Stories“ war der vermeintliche Verstoß gegen die Bewertungsstetigkeit wegen Anwendung des Komponentenansatzes auf den Altbestand.

In der einberufenen Sitzung stellten die Ratsmitglieder dem Kämmerer verwirrt die Frage, wie es zu dieser Situation kommen konnte. Hemdsärmel meinte, er verstehe

das auch nicht, schließlich hätte er die Vorgehensweise mit Genau abgestimmt und dieser habe dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Nun richteten sich alle Augen auf den Abschlussprüfer: Würde Genau die Stadt Wünschdirwas vor dem drohenden Bilanzierungsumgemach bewahren können...? In diesem Moment erschien Ministerialdirigent von Ritter im Sitzungssaal und versprach, dass am Ende alles gut werden würde und sämtliche Zweifel mit einem Handstreich von 4.800 Seiten beseitigt werden würden.

Hier endet diese kleine Geschichte. Nach unserem Verständnis beabsichtigt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG), zeitnah eine Klärung von Auslegungsfragen herbeizuführen. Ohne dieser Klärung vorgreifen zu wollen, empfehlen wir, den Komponentenansatz nur auf Vermögensgegenstände anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 angeschafft/hergestellt bzw. erheblich erhalten/instandgesetzt wurden.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Oliver Quost
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 221 949 909 210
E oliver.quost@roedl.com



... helfen bei der langfristigen Finanzierung. Sorgen Sie rechtzeitig und dauerhaft für finanzielle Reserven in Ihren Einrichtungen. Die Indizierung des Anlagevermögens schafft die Voraussetzungen für eine nachhaltige Daseinsvorsorge. Nachfolgende Generationen werden es Ihnen danken.



<https://www.roedl.de/wen-wir-beraten/oeffentlicher-sektor/verwaltung/sicherstellung-finanzieller-reserven-entgeltkalkulation>

→ Mobilität

SMART MOBILITY: On-Demand-Lösungen für Städte und Landkreise

von Nicole Biedermann

Am 21. Februar 2019 fand das 1. Smart Mobility Fachsymposium von Rödl & Partner am Rheinauhafen in Köln statt. Im Fokus der Veranstaltung standen On-Demand-Mobilitätsdienstleistungen („Ridesharing“), deren Einsatzmöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr in unterschiedlichen Formaten thematisiert wurden.

Ermöglicht wird diese innovative Mobilitätsform durch die Übersetzung einer bislang analogen Verkehrsform in die digitale Wirklichkeit. Algorithmen ersetzen die aufwendige manuelle Disposition und bündeln ähnliche Fahrtwünsche auf effizientere Weise. Da die klassischen Dienstleister im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs meist nicht über die dafür notwendige Software-Expertise verfügen, entstehen Kooperationen mit privaten Technologieunternehmen. Dabei werden vor allem datenschutzrechtliche, genehmigungsrechtliche und strategische Fragestellungen wie bspw. zur Preisgestaltung relevant.

RÜCKBLICK

Rödl & Partner hat als Mobilitätslotse mit dem 1. Smart Mobility Fachsymposium den offenen Austausch im Spannungsfeld zwischen Kommunen, Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs und privaten Dienstleistern im Bereich On-Demand-Mobilität ermöglicht. Nach einem Erfahrungsaustausch mit den beiden Praxis-Beispielen Wittlich Shuttle und BerlKönig wurde mit dem Deutschen Städtetag und dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen über die Anforderungen an die neue Mobilitätsdienstleistung diskutiert. Eingeladene Technologieunternehmen, darunter CleverShuttle, ioki und PPS/EDV, hatten überdies die Möglichkeit, ihr Leistungsportfolio vorzustellen und anhand konkreter Fallbeispiele ihre Vorgehensweise bei der Realisierung eines On-Demand-Verkehrs zu beschreiben.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Nicole Biedermann
M.A. Automotive & Mobility
Management
T +49 (2 21) 94 99 09-212
E nicole.biedermann@roedl.com



In diesem Zusammenhang untersuchten wir die aktuell auf dem Markt für On-Demand-Mobilität aktiven Unternehmen. Daraus ist eine exemplarische Betrachtung von On-Demand-Mobilitätsdienstleistern entstanden. Folgende Unternehmen nahmen an der Untersuchung teil: CleverShuttle, door2door, ioki, moovel, PPS/EDV, Transdev, ViaVan, Wunder Mobility Solutions.



Bei Interesse an unserer kostenfreien
Publikation schreiben Sie eine E-Mail an:
peggy.kretschmer@roedl.com

→ Vergaberecht

Vergabe von Breitbandnetzinfrastruktur: Anforderungen an das Verfahren

von Freya Schwing

Von der Pflicht zur Ausschreibung von Bau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur nach dem Vergaberecht kann unter bestimmten Voraussetzungen abgesehen werden. Dies entbindet den öffentlichen Auftraggeber aber nicht von der Pflicht, eine Ausschreibung durchzuführen, die den folgenden Anforderungen genügt: Transparenz, Wettbewerb, Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit.

EINFÜHRUNG

Die Auswahlverfahren für den geförderten Bau und Betrieb von Breitbandnetzinfrastruktur unterliegen Vorgaben verschiedener Quellen.¹ Umstritten ist, ob ein solches Verfahren nach den Regelungen des förmlichen Vergaberechts auszuschreiben ist. Von der grundsätzlichen Pflicht zur förmlichen Ausschreibung von Breitbandnetzinfrastruktur sieht § 116 Abs. 2 GWB eine Ausnahme vor, wenn dem öffentlichen Auftraggeber die „Bereitstellung oder der Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze (...) für die Öffentlichkeit“ ermöglicht wird. Noch nicht abschließend geklärt ist, nach welchen Voraussetzungen die Bereitstellung von Breitbandnetzinfrastruktur von dieser Ausnahme erfasst wird. Es sprechen die besseren Gründe dafür, dass die eng auszulegende Ausnahme nicht in jedem Fall von der Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens befreit. Teilweise wird mit der in der Folge drohenden Gefahr von Fördermittelrückforderungen argumentiert, um die Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens als sichersten Weg zu rechtfertigen.²

Es muss nach den Vorgaben der NGA-RR und der AGVO zumindest ein offenes und transparentes Verfahren durchgeführt werden. Hierfür gelten allgemeine Grundsätze, die sowohl in einfachen Ausschreibungen als auch förmlichen Vergabeverfahren Anwendung finden. Diese allgemeinen Grundsätze stellen selbst bereits hohe Anforderungen an die Durchführung einer Ausschreibung. Die Regelungen des förmlichen Vergaberechts können in diesem Zusammenhang auch als Hilfestellung für die ausschreibende Stelle begriffen werden, um sich der Einhaltung dieser allgemeinen Grundsätze gewiss zu sein. Im Folgenden werden die allgemeinen Grundsätze und ihre praktischen Auswirkungen vorgestellt.

TRANSPARENZGRUNDSATZ

Transparenz bedeutet, dass die Auswahlentscheidung für die Bieter über- und durchschaubar sein muss. Das heißt, es dürfen bei der Auswahl und Bewertung keine sachfremden oder überraschenden Gesichtspunkte einfließen. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung müssen in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sein. Ebenso muss die Methode der Bewertung beschrieben werden.

Darüber hinaus verlangt der Transparenzgrundsatz, dass die Bekanntmachung des Ausschreibungsgegenstandes auf eine angemessene Art und Weise durchgeführt wird. Die Anforderungen an die Transparenz des Verfahrens sind umso höher, je interessanter die Breitbandausschreibung für potenzielle ausländische (europäische) Bieter ist. Je interessanter die Ausschreibung für den europäischen Markt ist, desto stärker muss eine europaweite Kenntnisnahme ermöglicht werden. Das (mögliche) grenzüberschreitende Interesse muss anhand objektiver Kriterien festgestellt werden.

Der Europäische Gerichtshof entschied, dass als solche Kriterien insbesondere das Volumen des betreffenden Auftrages in Verbindung mit dem Leistungsort, die technischen Merkmale des Auftrages, etwaige Besonderheiten der Waren oder echte Beschwerden von Wirtschaftsteilnehmern in Betracht kämen.³ Angesichts des hohen Wertes von Bau und Betrieb der Breitbandnetzinfrastruktur reicht eine rein nationale Bekanntmachung meist nicht aus.

Ein weiterer Aspekt des Transparenzgrundsatzes ist die Pflicht der ausschreibenden Stelle, die einzelnen Stufen des Ausschreibungsverfahrens zu dokumentieren und zu begründen. Als Faustformel kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die ausschreibende Stelle im Rahmen des gesamten Ausschreibungsverfahrens einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit sicherstellen muss. Es muss nachprüfbar sein, ob das Ausschreibungsverfahren offen, transparent, objektiv, unparteiisch und frei von Fehlern durchgeführt worden ist.

WETTBEWERBSGRUNDSATZ

Nur wenn ein Verfahren „offen“ im Hinblick auf die Teilnahme einer größeren Anzahl an Unternehmen ausgestaltet ist, kann es auch ein wettbewerbliches Verfahren sein. Das Verfahren muss nicht nur allen interessierten Unternehmen offenstehen; die Auswahlkriterien dürfen zudem nicht so beschaffen sein, dass bestimmte Unternehmen nie die Chance haben, am Verfahren zu partizipieren. Beispielsweise müssen aus diesem Grund Ausschreibungen produktneutral ausgestaltet sein. Ein Verstoß gegen den Wettbewerbsgrundsatz im Sinne einer Wettbewerbsverzerrung begründet die Klagebefugnis eines Bewerbers.

GLEICHBEHANDLUNGSGEBOT

Das Auswahlverfahren ist diskriminierungsfrei durchzuführen. Das Verfahren muss ergebnisoffen und fair geführt werden, sodass alle Unternehmen die gleiche Chance auf Teilnahme am Verfahren und den Zuschlag haben. Dazu müssen beispielsweise auch die Auswahlkriterien sachgerecht ausgestaltet werden. Aus dem Gleichbehandlungsgebot lässt sich ebenso das Verbot der Berücksichtigung von Nachermittlungen ableiten: Die ausschreibende Stelle darf nicht nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungs- oder Angebotsunterlagen einseitig zugunsten einzelner Bieter ermitteln und dadurch einzelne Angebote nachbessern. Das Diskriminierungsverbot ist insbesondere auch in seiner europarechtlichen Dimension zu sehen. Bei-

spielsweise müssen gleichwertige Zeugnisse und Befähigungsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Genauso müssen Fristen so bemessen sein, dass Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, sich auf die Ausschreibung zu bewerben.

VERHÄLTNISSMÄßIGKEITSGRUNDSATZ

Zuletzt dürfen die Anforderungen an die Unternehmen und an das Verfahren nicht unverhältnismäßig aufwendig gestaltet werden. Der Aufwand für die Erstellung des Angebotes durch den Bieter darf nicht unverhältnismäßig hoch im Vergleich zum Umfang und zur Bedeutung der zu vergebenden Breitbandnetzinfrastruktur ausfallen. Auch muss der Abschluss eines Unternehmens vom Verfahren unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Freya Schwing
Rechtsanwältin, Europajuristin
T +49 911 9193 3511
E freya.schwing@roedl.com



Aktuelle Informationen zum Thema Vergaberecht finden Sie in unserem monatlich erscheinenden **VERGABE KOMPASS**.

Jetzt kostenfrei abonnieren:

<https://www.roedl.de/medien/publikationen/newsletter/newsletter-abonnieren/>



INTERESSIERT?

Dann besuchen Sie uns auf dem **16. MÜNCHNER VERGABERECHTSTAG** am **27. Juni 2019** und nutzen Sie die Gelegenheit zu aktuellen Vergabethemen mit Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung sowie renommierten Top-Vergabeexperten zu diskutieren.

Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.

¹ Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung; Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

² Grau/Lennartz, „Beim geförderten Breitbandausbau unnötig?“, Behörden Spiegel Dez. 2018.

³ EuGH, Urteil vom 6.10.2016 – C-318/15, „Tecnoedi Costruzioni“.

→ Betreiberverantwortung

Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation definieren, um Betreiberverantwortung im kommunalen Immobilienbetrieb richtig umzusetzen

von Nicolai Kumpmann und Henning Wündisch

Aus der Betreiberverantwortung resultieren für Kommunen eine Vielzahl von Pflichten und Tätigkeiten. Für die Verantwortlichen besteht die Notwendigkeit, diese in der Verwaltungsorganisation zu strukturieren, um einen sicheren und nachhaltigen Gebäudebetrieb zu gewährleisten. Wir unterstützen Sie dabei, diese komplexe Aufgabe zu bewältigen und die aus etwa 2.000 Regelwerken stammenden Anforderungen zu beherrschen.

Als Betreiber von Gebäuden und Anlagen tragen Kommunen eine hohe Verantwortung gegenüber Bürgern, Beschäftigten, Nutzern und einer Vielzahl weiterer Interessensgruppen. Die zu erfüllenden Aufgaben ergeben sich aus etwa 2.000 Regelwerken. Selbstverständlich sind nicht alle für alle Organisationen relevant, aber gerade mit der Ermittlung der konkreten Anforderungen sind viele Verantwortliche überfordert. Daraus entstehen Unsicherheit und die Sorge, unübersehbare Haftungsrisiken einzugehen. Dem kann entgegengewirkt werden. Die Nicht-Beachtung der Normen führt zu Risiken, die aus den Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Brandschutz, Unfallverhütung und Verkehrssicherheit resultieren. Diese Risiken sind aber mit einem systematischen Vorgehen sehr gut und dauerhaft beherrschbar. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die regelmäßigen Anpassungen der Anforderungen zeitnah bekannt sind und umgesetzt werden. Diese ergeben sich u. a. aus:

- Fortschreitender Harmonisierung der europäischen Gesetzgebung mit der entsprechenden Umsetzung in nationales Recht
- Aktualisierung und Angleichung von Vorschriften, beispielsweise zum Arbeitsschutz auf hohem Niveau (ca. 25 Prozent der FM-relevanten Regelwerke ändern sich pro Jahr)
- Zunahme der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen selbst im Zuge der Deregulierung

INSTRUMENTE ZUR STRUKTURIERUNG DER BETREIBERPFlichten

Durch die Vielzahl von Verantwortlichkeiten im Gebäudemanagement ergeben sich immer mehr erforderliche Tätigkeiten, die auf der einen Seite delegiert, beauftragt, geprüft, kontrolliert und nachgehalten werden müssen.

Auf der anderen Seite müssen die Prüf- und Instandhaltungspflichten intern durch die Implementierung eines anlagenspezifischen Betreiberkonzeptes dokumentiert werden. Nur die Realisierung beider Aspekte führt zu rechtssicherem Handeln.

Eine Kommune kann verschiedene Maßnahmen ergreifen, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Allerdings zeigt sich derzeit in den meisten Fällen, dass das Thema Betreiberverantwortung noch nicht oder nicht systematisch auf kommunaler Ebene bearbeitet wird. Begriffe wie „Betreiberverantwortung“ und „Organisationsverschulden“ werden zwar oft diskutiert, die notwendigen Konsequenzen aber nur selten ergriffen.

In den meisten Fällen sind die Ursachen der mangelnde Überblick über das verantwortete Portfolio und die darin verbauten Anlagen sowie finanzielle Restriktionen im Bereich Unterhalt und Sanierung. Gerade deshalb ist es wichtig, Transparenz über die Anforderungen zu schaffen und die richtigen Prioritäten zu setzen. Diesen Überblick zu erhalten und die entsprechenden Entscheidungen zu treffen, das fällt vielen Verantwortlichen schwer.

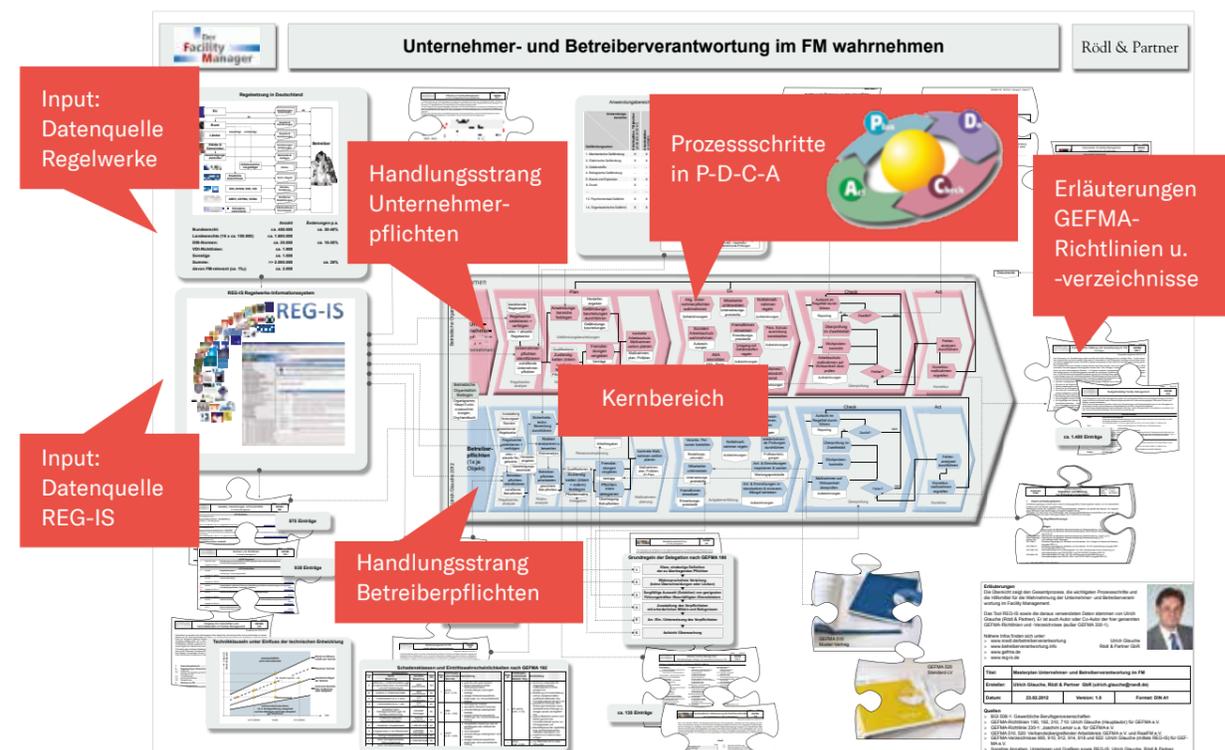
AKTUELLE ÜBERSICHTEN ÜBER RELEVANTE REGELWERKE DURCH REG-IS

Um in dieser Situation Abhilfe zu schaffen, bietet Rödl & Partner mit dem Regelwerk-Informationssystem REG-IS einen schnellen und effizienten Zugriff auf die wichtigsten Regelwerke im Facility-Management. REG-IS beinhaltet die folgenden Aspekte:

- Schneller und effizienter Zugriff auf die Anforderungen der wichtigsten Regelwerke im Facility Management rund um die Uhr
- Konzentration auf die substanziellen Inhalte relevanter Regelwerke
- Strukturierte To-do-Listen in Form von Pflichtenkatalogen
- Leichte Handhabung durch eine einheitliche Web-Oberfläche
- Immer aktuelles, praxisorientiertes Rechtswissen
- Hohe Rechtssicherheit und dauerhafte Aktualität

BETREIBERVERANTWORTUNG MUSS ORGANISIERT WERDEN – DER RÖDL & PARTNER MASTERPLAN

Um die aus diesen Informationen resultierenden Pflichten in der Organisation zu verankern, bietet Rödl & Partner im Bereich der Organisationsberatung weiterführende Leistungen an. Sie sind gebündelt im sog. Masterplan Betreiberverantwortung, der dem bewährten Managementansatz Plan-Do-Check-Act folgt. Wir helfen Ihnen durch den Aufbau einer Organisationsstruktur, in der die Pflichten und Tätigkeiten bei den handelnden Akteuren hinterlegt werden können.



Im Rahmen von Organisationsuntersuchungen kann zudem die optimale Aufbauorganisation für das kommunale Gebäudemanagement definiert und der notwendige Personalbestand ermittelt werden. Das von uns angebotene Portfolio reicht von Prozessvisualisierungen und -optimierungen bis hin zu einer flächendeckenden Organisationsuntersuchung des technischen Dezernats.

Mit REG-IS und unseren Beratungsleistungen haben Kommunen die Möglichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit über die notwendigen Pflichten in einem zunehmend bedeutungsvollen Aufgabenbereich herzustellen.

Gerne informieren wir Sie ausführlich über unsere Beratungsangebote für das Thema Betreiberverantwortung.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Nicolai Kumpmann
M.A. Politikwissenschaft
T +49 911 9193 3534
E nicolai.kumpmann@roedl.com



Henning Wündisch
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3551
E henning.wuendisch@roedl.com

ARBEITSHILFEN IM FACILITY MANAGEMENT



Den Masterplan und weitere Arbeitshilfen erhalten Sie kostenlos als Download unter:
<http://www.roedl.de/dienstleistungen/rechtsberatung/facility-management-recht/arbeitshilfen-fm/>
oder per E-Mail an peggy.kretschmer@roedl.com

REG-IS[®]

Regelwerks-Informationssystem

Online Informationssystem mit rechtlich-technischem Fachwissen der in Deutschland relevanten Regelwerke für das Facility Management.



Praxisrelevantes Rechtswissen,
auch für Nichtjuristen
SPART ZEIT BEI DER RECHERCHE



Höhere Effektivität bei der
Steuerung von Dienstleistungen
entlang der geltenden Rechtslage
SPART GELD



Höhere Rechtssicherheit
im Facility Management
VERRINGERT HAFTUNGSRISIKEN

www.reg-is.de



REG-IS[®] Tage

8. Mai 2019 in Nürnberg | 14. Mai 2019 in Köln
15. Mai 2019 in Bielefeld | 28. Mai 2019 in Berlin
29. Mai 2019 in Hamburg

Erfahrungsaustausch
Tipps und Tricks Funktionen
Entwicklung Neuerungen

REG-IS für Einsteiger

- Einblick in das System: Basismodul und Objektprofile
- Vorstellung Regelwerkskatalog
- Anwendungsbeispiele für Objektprofile

REG-IS für Fortgeschrittene

- Vorstellung neuer Funktionalitäten
- CAFM-Connect und REG-IS im Kontext BIM
- Anwendungsbeispiele für Kopplungen mit CAFM-Systemen
- Erfahrungsaustausch und Diskussion
Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre persönlichen Fragen und Anwendungsbeispiele zu diskutieren.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN:



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Alle Informationen zu unseren Seminaren
finden Sie direkt im Internet unter:
www.roedl.de/seminare.



→ IT/Datenschutz

Vorteile eines externen Datenschutzbeauftragten in kommunalen Gebietskörperschaften

von Bastian Schönnenbeck und Lana Dachlauer-Baron

Schon seit dem 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Für viele neu dabei: Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Oft herrscht Unklarheit darüber, ob und ab wann ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss. Viel wichtiger aber ist: Hat man intern überhaupt die Ressourcen und das Know-how, um Datenschutzkonformität zu gewährleisten? Diese Problematik kann mit der Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten behoben werden.

PFLICHT ZUR BENENNUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht für alle Behörden und öffentlichen Stellen unabhängig von der Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 37 Abs. 1 lit. a DSGVO). Den öffentlichen Stellen steht seit Inkrafttreten der DSGVO eine erweiterte Wahlmöglichkeit zu: neben der Benennung eines Bediensteten als internen Datenschutzbeauftragten können nun auch Externe als Datenschutzbeauf-

tragte bestellt werden. Diese Wahlmöglichkeit ergibt sich aus der DSGVO selbst (siehe Art. 37 Abs. 6 DSGVO) und ermöglicht nun erstmals den kommunalen Trägern Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen. Bis dato erfolgte die Bestellung eines internen Datenschutzbeauftragten aus den vorhandenen Reihen, der bisherige IT-Sicherheitsbeauftragte wurde häufig in diese Rolle gedrängt.

PRO UND CONTRA EINES EXTERNEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Die Vorteile eines externen Datenschutzbeauftragten überwiegen.

Dabei sollte die Entscheidung über die Bestellung eines internen oder externen Datenschutzbeauftragten gründlich durchdacht werden, da ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten nur unter besonderen Voraussetzungen möglich und als absoluter Ausnahmefall zu betrachten ist.

Bei der Ernennung eines externen Datenschutzbeauftragten ist damit zu rechnen, dass eine Einarbeitung in die internen Prozesse und Strukturen deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt als bei der Einarbeitung eines Bediensteten, der bereits mit der Behördenkultur und den internen Arbeitsabläufen vertraut ist. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Faktor ist die Erreichbarkeit. Je nach Standort des externen Datenschutzbeauftragten verlagern sich die Kommunikationswege auf E-Mail und Telefon, sodass der persönliche Kontakt in den Hintergrund rückt. Insbesondere bei Anliegen der Bediensteten oder bei Datenpannen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Demgegenüber sind die Vorteile eines externen Datenschutzbeauftragten zu betrachten. Ein für die Umsetzung geltender Vorschriften wichtiger Aspekt ist die Fachkunde des externen Datenschutzbeauftragten. Der externe Datenschutzbeauftragte verfügt aufgrund seiner Berufswahl über eine ausgeprägte (Projekt-)Erfahrung in dem Bereich des Datenschutzrechts und punktet mit einer breiten Fachkompetenz, einschließlich der Kenntnisse über länderspezifische Datenschutzvorschriften.

Im Gegensatz zu den schwer kalkulierbaren Kosten eines internen Datenschutzbeauftragten aufgrund von Schulungen und Fortbildungen, dem notwendigen Arbeitsmaterial und dem monatlichen Gehalt, erfolgt die Ernennung des externen Datenschutzbeauftragten auf Basis eines Dienstleistungsvertrags. Der zeitliche Aufwand und die entstehenden Kosten können transparent aufgeschlüsselt und schriftlich fixiert werden.

Aus dem Dienstleistungsvertrag selbst ergibt sich ein weiterer Vorteil für die Ernennung eines externen Datenschutzbeauftragten. Im Gegensatz zu einem internen Datenschutzbeauftragten, genießt der externe Datenschutzbeauftragte keinen besonderen Kündigungsschutz. Die geltenden Kündigungsfristen können individuell innerhalb des Dienstleistungsvertrags vereinbart werden, wobei die Benennung auf mindestens zwei Jahre geschlossen werden sollte.

BESONDERHEITEN BEI KOMMUNALEN AUFTRAGGEBERN

Stark begrenzte Ressourcen und zusätzliche Vorschriften aus den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen erschweren die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben und Prozesse.

Besonders betroffen sind kleinere Kommunen, die aufgrund beschränkter Personalressourcen oft keinen Vollzeit-Datenschutzbeauftragten benennen können. Dies hat nicht selten große Defizite in der Umsetzung der geltenden Vorschriften zur Folge.

Diesem Problem kann effektiv im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit in Verbindung mit einem externen Datenschutzbeauftragten entgegengewirkt werden. Bisher war lediglich die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen (internen) Datenschutzbeauftragten für mehrere öffentliche Stellen möglich. Unter Geltung der DSGVO wurde diese Konstellation nun um den externen Datenschutzbeauftragten ergänzt und eröffnet für

öffentliche Stellen den Zugang zu externen Spezialisten. Insbesondere kleinere und mittlere Kommunen profitieren enorm im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit von diesen Spezialisten und können so die bereits stark begrenzten Ressourcen optimal einsetzen.

DER EXTERNE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE IN DER PRAXIS

Es besteht auch dann eine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, wenn besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dies gilt, unabhängig von der Größe des Unternehmens bzw. der Mitarbeiterzahl, zum Beispiel für Informationen über die ethnische Herkunft, die religiöse Überzeugung, die politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeiten sowie über Gesundheit oder Sexualleben einer Person. In der Praxis erleben wir diese Auflage häufig als irritierenden und verunsichernden Faktor. Vor allem im Bereich von Personalabteilungen bzw. der Human-Ressources-Einheit in Unternehmen, Gemeinden, Städten oder Verwaltungen. Häufig stoßen Mandanten gerade bei personalrechtlichen Fragen in Verbindung mit Datenschutz an Grenzen und kommen zu dem Entschluss, externe Fachexpertise und Beratung zu beauftragen. Ein weiterer Grund hierfür ist die zeitlich massive Inanspruchnahme der Abbildung von Datenschutzkonformität und die Einarbeitung eines Mitarbeiters in die Thematik. Zwar muss ein – als intern bestellter Datenschutzbeauftragter – Mitarbeiter lt. Art 38 Abs. 2 DSGVO die nötigen Ressourcen (also auch Zeit) zur Verfügung gestellt bekommen, dies stellt sich in der Praxis jedoch als schwierig und häufig nicht umsetzbar heraus. Aus Gesprächen mit unseren Mandanten wissen wir, dass die Arbeit des internen Datenschutzbeauftragten fast immer als „Zusatzaufgabe“ auszuführen ist und somit für wenig Begeisterung bei dem Mitarbeiter und für häufig unzureichende Qualität sorgt.

Deshalb ist unsere Aufgabe als externer Datenschutzbeauftragter nicht selten, die datenschutzrechtlichen Aspekte unserer Mandanten von vorn aufzurollen und der Thematik die nötige Wichtigkeit zukommen zu lassen. Zu Beginn versuchen wir ein möglichst klares Bild über den Status quo zu ermitteln und führen dazu mit allen Bereichen Interviews. Dieses Vorgehen hat nicht nur den Vorteil, dass wir durch eine solche Evaluierung das Delta zwischen „Soll“ und „Ist“ aufdecken, sondern auch, dass die Mitarbeiter uns physisch antreffen. Der Gefahr, dass der externe Datenschutzbeauftragte als „Geist“ wahrgenommen werden könnte, weil er sich ja zumeist nicht permanent am Standort des Beauftragenden befindet, wirken wir mit diesem Vorgehen direkt zu Beginn entgegen.

Uns wird regelmäßig mitgeteilt, dass das Gefühl der fachkundigen Ansprechpartner hinsichtlich daten-

schutzrelevanter Fragestellungen für ein positives und entlastendes Gefühl bei den Mitarbeitern sorgt. Der externe Datenschutzbeauftragte ist erster Ansprechpartner für alle Belange zum Thema Datensicherheit, Datenschutzrecht sowie organisatorische und technische Maßnahmen zur Datenschutzkonformität, wozu auch die Schulung der Belegschaft zählt.

Der wechselseitig regelmäßige Austausch sowie ein gesundes Vertrauensverhältnis sind aus unserer Sicht Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und externem Datenschutzbeauftragten.

FAZIT

Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist Pflichtprogramm für alle öffentlichen Stellen. Bei der Wahl des Datenschutzbeauftragten überwiegen die Vorteile des externen Datenschutzbeauftragten gegenüber denen eines internen Datenschutzbeauftragten. Die umfassende Transparenz bei der Kostenaufstellung ermöglicht insbesondere bei der interkommunalen Zusammenarbeit eine bestmögliche Berücksichtigung der unterschiedlichen Ressourcen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Bastian Schönnenbeck LL.M. Absolvent
B. Sc. Betriebswirtschaft
T +49 221 949 909 426
E bastian.schoennenbeck@roedl.com



Lana Dachlauer-Baron
Rechtsanwältin,
Datenschutzbeauftragte DSB-TÜV
T +49 911 9193 3523
E lana.dachlauer-baron@roedl.com



Lennart Dauda LL.B.
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV
T +49 911 9193 3674
E lennart.dauda@roedl.com

→ IT/Datenschutz

Stand, Umsetzungsprobleme und Lösungswege bei der Umsetzung der DSGVO in kommunalen Verwaltungen

von Heiko Pech und Lennart Dauda

Ausgangslage

Auch knapp 11 Monate nach dem Inkrafttreten der DSGVO schreitet die Umsetzung der neuen Vorschriften nur schleppend voran. Zum jetzigen Zeitpunkt gaben lediglich 20 Prozent der befragten Unternehmen an, die DSGVO umgesetzt zu haben. Dies ist das erschreckende Ergebnis der aktuellen cobra-Blitzumfrage¹ (Stand Januar 2019). Weitere 20 Prozent rechnen erst Ende 2019 mit einer vollständigen Umsetzung der DSGVO.

Dass der Reifegrad der DSGVO-Umsetzung im öffentlichen Bereich positiver ausfällt, darf laut Aussage der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Barbara Thiel, zumindest angezweifelt werden.² Zahlreiche Kommunen haben trotz der bekannten, zweijährigen Übergangsfrist deutlich zu spät mit der Umsetzung begonnen. Vor allem die öffentliche Verwaltung sollte sich ihrer Vorbildfunktion bewusst sein und mit gutem Beispiel voranschreiten. Um dieses Bewusstsein zu schärfen, veranlasste die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen eine Prüfung von 150 Kommunen. Der endgültige Abschlussbericht wird im Frühjahr 2019 erwartet.

Zwar können Verstöße einer öffentlichen Stelle gegen die Vorschriften der DSGVO grundsätzlich keinen Bußgeldbescheid zur Folge haben. Aufsichtsbehördliche Maßnahmen wie z. B. eine förmliche Beanstandung sollten dennoch nicht riskiert werden.

UMSETZUNGSPROBLEME

99 Artikel und 173 Erwägungsgründe. Hierbei handelt es sich lediglich um den Regelungsumfang der DSGVO. Hinzu kommen weitere Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und speziell für öffentliche Stellen, landesspezifische Datenschutzgesetze. Bei dieser Vielzahl an unterschiedlichen Normen ist es nicht verwunderlich, dass deren Berücksichtigung und Umsetzung insbesondere bei kleineren und mittleren Verwaltungen regelmäßig mit Schwierigkeiten verbunden ist. Vor allem die deutlich verschärften Dokumentationspflichten und die notwendig gewordenen Datenschutzprozesse erwei-

sen sich hierbei als große Hürde. Die Erstellung und Pflege des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, die Umsetzung umfangreicher Rechte der betroffenen Personen, die Etablierung von Prozessen bei Datenpannen oder die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung sind nur einige komplexe Punkte auf der Agenda, die es zu koordinieren gilt.

LÖSUNGSWEGE

Organisationsstrukturen können schnell höchst komplexe Ausmaße annehmen. Zu den größten Herausforderungen zählen hierbei zum einen, alle Verwaltungen individuell betrachten zu können und zum anderen den Überblick über den Umsetzungsstand nicht zu verlieren. Klassische Methoden in Form von schriftlichen Fragebögen und Checklisten stoßen hier schnell an ihre Grenzen. Zum Frust der Verwaltung und dem Datenschutzbeauftragten. Aus diesen Gründen ist der Einsatz eines IT-gestützten Compliance-Tools für sehr sinnvoll zu erachten. Durch den Einsatz unseres Compliance-Tools (Vision.iC) versetzen wir öffentliche Auftraggeber in die Lage, ihre gesamte Organisation vollständig abzubilden, den Umsetzungsstand jeder einzelnen Organisationseinheit beurteilen zu können und maßgeschneiderte Handlungsempfehlungen (sog. Pflichten und Tätigkeiten) an die zuständigen Verantwortlichen zu übermitteln. Mit Vision.iC geben wir Ihnen ein Werkzeug an die Hand, mit dem Sie jederzeit einen aussagekräftigen Report über die Umsetzung und Einhaltung der DSGVO auf „Knopfdruck“ abrufen können.

Ein für Sie besonders bedeutsamer Aspekt ist Effizienz. Die Zusammenarbeit zwischen den Fachabteilungen und den Datenschutz-Verantwortlichen erfolgt nahezu ausschließlich über das sog. „Webtool“. Bei dem Webtool handelt es sich um ein webbasiertes Cockpit, in dem die zuständigen Fachabteilungen eine Übersicht über die ihnen zugeordneten Pflichten und Tätigkeiten abrufen und vervollständigen können. Hierdurch werden eine Übermittlung der Handlungsempfehlungen und ein Statusabgleich in Echtzeit ermöglicht. Zeitintensive Vorbereitungen, Vor-Ort-Begehungen und Befragungen lassen sich auf ein Minimum reduzieren. Sie arbeiten nicht nur effektiv, sondern auch effizient.

¹ <https://www.cobra.de/crm-und-datenschutz/dsgvo-downloads/dsgvo-blitzumfrage/>.

² https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/allgemein/presseinformationen/landesbeauftragte_pueuft_150_kommunen/fragenkatalog-an-landkreise-staedte-und-gemeinden-171081.html.

FAZIT

Die Einführung eines Compliance-Tools ermöglicht Ihrer Verwaltung, den Überblick über die zu treffenden Maßnahmen zu behalten und den Umsetzungsprozess genauestens zu steuern und zu dokumentieren. Insbesondere kleinere und mittlere Verwaltungen profitieren im Rahmen eines Zweckverbundes von der gemeinsamen Nutzung des Compliance-Tools und können ihre knappen Ressourcen bestmöglich einsetzen.

Weitere Informationen über den Einsatz von Vision.iC in Ihrer Verwaltung erhalten Sie unter:
<https://www.roedl.de/wen-wir-beraten/oeffentlichersektor/verwaltung/visionic-fuehrungssoftware>

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Heiko Pech
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3609
E heiko.pech@roedl.com



Lennart Dauda LL.B.
Datenschutzbeauftragter DSB-TÜV
T +49 911 9193 3674
E lennart.dauda@roedl.com

→ IT/Datenschutz

S/4HANA

Ein Überblick, Risiken und Chancen!

von Torsten Enk

SAP S/4HANA ist aktuell in aller Munde. SAP S/4HANA ist die Kurzform für SAP Business Suite 4 SAP on HANA. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick und stellen Vorteile, Chance und Risiken dar.

WAS IST S/4HANA UND WIE UNTERSCHIEDET ES SICH VON DER BISHERIGEN SAP-ERP-UMGEBUNG?

SAP stellt mit S/4HANA eine moderne ERP-Umgebung zur Verfügung, die die In-Memory-Technologie nutzt und damit die Architektur und Grenzen klassischer Datenbanken aufhebt. Die In-Memory-Technologie nutzt dabei den Arbeitsspeicher als Datenspeicher, was die Zugriffszeiten enorm steigert und die Ad-hoc-Auswertungen sehr großer Datenmengen ermöglicht.

Die In-Memory-Datenbank dient als modernes Data Warehouse (DWH), dass die Daten aus verschiedenen Quellen und Formaten integriert und so Auswertungen und die Überwachung von Kennzahlen in den Geschäftsprozessen (KPIs) auf Basis von Real-Time-Daten (Echtzeitverarbeitung) ermöglicht. Die Administration und der Betrieb der Datenbank fallen weg. Dadurch werden die Architektur und das Datenmodell für Ihre ERP-Umgebung stark vereinfacht, was folglich Kosten spart.

Zusätzlich liegt der Fokus des Designs von S/4HANA auf folgenden Punkten:

- Vereinfachung der Anwendungen z. B. für das Rechnungswesen, die Logistik, Beschaffung und den Verkauf,
- Vereinfachung der Bedienung durch rollenbasierte Benutzeroberflächen von SAP FIORI,
- Für eine Geschäftsanforderung steht genau eine Lösung/Funktion zur Verfügung (Principle of One),
- Aggregationen von Daten (z. B. Einzelposten) aus Leistungsgründen in vordefinierten Formaten entfallen,
- Analysefunktionen (Embedded Analytics) sind integriert,
- maschinelles Lernen (SAP Leonardo Machine Learning mit Prognosefunktion) und neue Funktionen und Geschäftsprozesse können in der Cloud schnell umgesetzt werden (Cloud-First-Ansatz).

SAP Fiori als neue Anwenderoberfläche ist auf allen gängigen Endgeräten wie PCs, Tablets und Smartphones verfügbar und stellt dem Benutzer dieselbe Oberfläche mit den gleichen Funktionen auf allen Geräten bereit. Die Veränderungen von SAP S/4HANA gegenüber SAP ERP sind in der Simplification List von SAP dokumentiert.

Vereinfachungen im Bereich Finanz- und Rechnungswesen stehen den Kunden von S/4HANA seit 2014 als SAP S/4HANA Finance zur Verfügung. Seit November 2015 ist SAP S/4HANA als eigenständiges Produkt verfügbar.

WELCHE BETRIEBSMODELLE FÜR S/4HANA GIBT ES?

Als SAP-Kunde haben Sie die Wahl zwischen verschiedenen Betreibermodellen: Firmenintern, als sogenannte On-Premise-Lösung oder ausgelagert als Cloud-Lösung in der HANA Enterprise Cloud.

Auch Mischlösungen (Hybrid-Lösung) mit der Auslagerung einzelner Teile oder Geschäftsprozesse in die Cloud sind möglich. Unternehmen, die bereits über eigene Hardware, Speicher und Netzwerk-Infrastruktur verfügen, werden wahrscheinlich länger die On-Premise-Variante nutzen, um Kosten zu sparen und Risiken der Auslagerung in die Cloud zu minimieren. Unternehmen, die die SAP HANA Enterprise Cloud als Platform as a Service (PaaS) nutzen, können schnell und ohne hohe Investitionen ein hoch integriertes und modernes ERP-System nutzen. Die Cloud-Lösung bietet dabei Vorteile in der Skalierbarkeit, der Flexibilität durch schnelle Anpassung und Erweiterung der Funktionen, den Betriebs- und geringeren Investitionskosten. S/4HANA legt damit die Basis für die voranschreitende Digitalisierung von Geschäftsprozessen über die System- und Unternehmensgrenzen hinweg.

WIE KANN DER WECHSEL ZU S/4HANA ERFOLGEN?

Der Wechsel auf S/4HANA kann auf drei unterschiedlichen Wegen erfolgen:

1. Neustallation (Greenfield)
Das S/4HANA-System wird neu entsprechend der Best-Practice-Vorgaben von SAP implementiert. Die Daten werden aus existierenden SAP und nicht SAP-Systemen übernommen und ausgewählte Erweiterungen in S/4HANA umgesetzt.



Mitarbeiterschulung Datenschutz für Pflegeheime und ambulante Pflegedienste

- Videotutorial durch einen branchenkundigen Datenschutzbeauftragten
- Typische pflegebezogene Inhalte und Probleme, wie beispielsweise Schweigepflicht und Datengeheimnis, Datenschutz auf der Station, Datenschutzpannen in der Pflege, Kommunikation mit Angehörigen, Ärzten und Krankenhäusern
- Webbasiert
- Sichere Nachweisführung durch eindeutige Teilnahme-dokumentation und Teilnahmebestätigung
- Planbare, begrenzte Kosten
- Aktuelle Inhalte durch regelmäßige Updates
- Rechtssicherheit
- Von branchenkundigen Experten entwickelte Inhalte zielgruppengerecht aufbereitet
- Individuell anpassbar

Wir bieten eine Datenschutzh Schulung
speziell für Pflegeeinrichtungen und
ambulante Pflegedienste an.

Sie profitieren von folgenden Vorteilen:



2. System Conversion (Brownfield)

Das bestehende SAP-System wird auf S/4HANA konvertiert. Konfigurationen, Daten und Erweiterungen bleiben erhalten. Die Datenmodelle von SAP ERP ECC und S/4HANA sind kompatibel.

3. Landscape Transformation

Die bestehenden, meist spezialisierten SAP-Systeme z. B. für Branchenlösungen, werden konsolidiert und in einem zentralen, konvertierten oder neu aufgebauten S/4HANA-System zusammengeführt.

Der Wechsel zu S/4HANA folgt dabei als Projekt dem Best-Practice-Ansatz von SAP mit einer definierten Vorgehensweise: SAP Activate. Die Vorgehensweise wurde speziell für den Zweck der erfolgreichen Einführung von SAP S/4HANA entwickelt und ersetzt die bisherigen Implementierungsmodelle. Es handelt sich dabei um ein modulares und agiles Rahmenwerk mit Best Practices, eine geführte Konfiguration (Guided Configuration) und eine definierte Implementierungsmethodik je abzubildenden Geschäftsprozess.

Das Projektvorgehen folgt beispielhaft für eine Neuimplementierung folgenden Schritten und kann durch Rödl & Partner sowohl bei der Implementierung als auch bei der Qualitätssicherung oder projektbegleitenden Prüfung unterstützt werden:

1. Aufsetzen der SAP-Roadmap

- Aufnahme der IT-Umgebung
- Definition der Zielstrategie auf Basis der IT-Strategie
- Definition der Roadmap

2. Vorbereiten der Systemlandschaft

- Aufsetzen eines S/4HANA-Testsystems (Trial-System) für SAP Best Practices
- Vorbereiten der dreistufigen Systemlandschaft (Entwicklungs-, Test- und Produktivumgebung)
- Vorbereiten des SAP Solution Manager 7.2

3. Fit-Gap-Analyse auf Basis der Best-Practices-Referenzprozesse einer Modellfirma

- Durchführung von Workshops zur Prüfung des SAP-Zielumfangs
- Zusammentragen der Anforderungen mithilfe der SAP-Activate-Werkzeuge
- Proof-of-Concept

4. Auswahl des Lösungsumfangs, Konfiguration im Entwicklungssystem

- Importieren der Referenz-Inhalte
- Konfiguration des Lösungsumfangs
- Aktivieren des Lösungsumfangs mit dem Solution Builder

5. Migration, Integration, Erweiterung und Testen

- Delta-Konfiguration mithilfe des Implementation Guides
- Zusätzliches Customizing im Mandanten 000
- Migration von Daten
- Testen auf Basis von Testfällen im SAP Implementation Cockpit

6. Betrieb, Überwachung und Support

- Schulung der Benutzer unter Verwendung geführter Produktschulungen
- Setup des Betriebs, Überwachung und Support

7. Onboarding und Deployment

- S/4HANA Readiness Check
- Cut-over und Go-live

Unterstützt wird der Prozess durch Ihren SAP-Partner und Werkzeuge wie das SAP Implementation Cockpit, den Solution Builder oder die Self-Service-Konfiguration (Cloud-Lösung).

WELCHE RISIKEN SIND MIT DEM WECHSEL ZU S/4HANA VERBUNDEN?

Jede Systemeinführung ist mit Risiken für das Unternehmen, insbesondere mit Blick auf die IT-Unterstützung der wertschöpfenden Geschäftsprozesse als auch der Ordnungsmäßigkeit der Übernahme der rechnungslegungsrelevanten Daten und der Datenverarbeitung im neuen ERP-System verbunden. Meist kommen Termindruck und Ressourcenknappheit als projekterschwerende Elemente dazu. Auch ist die Gestaltung von langfristigen Verträgen mit IT-Dienstleistern und Cloud-Service-Anbietern komplex und mit Fallstricken verbunden. Insbesondere die Lizenzbedingungen, die Einhaltung von Datenschutzvorgaben, der ordnungsmäßige Systembetrieb, das Sicherstellen von Kontroll- und Prüfrechten, klare Bedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Zusatzleistungen, Regelungen bei Schlechtleistung und den möglichen Wechsel des Dienstleisters sollten rechtssicher und praxisgerecht gemäß Ihren Anforderungen formuliert sein.

Eine Migration in die S/4HANA-Cloud folgt insofern einem speziellen Vorgehen, als dass die bekannten Migrationswerkzeuge wie die Legacy System Migration Workbench (LSMW) oder die Migration Workbench (MWB) nicht genutzt werden können. Stattdessen wird das Migration Cockpit bereitgestellt, das Migrationsobjekte zur Datenmigration enthält.

Im Trial-System werden nur grundlegende Abläufe getestet. Wichtig ist es, die Abläufe Ihres Unternehmens abzubilden und mit einem realistischen Umfang an Daten zu testen. Auch die Qualität der Daten und deren Migration ist entscheidend, da diese in Wechselwirkung mit der Konfiguration des Systems stehen. Im Projekt müssen folglich die Datenauswahl und die Konfiguration iterativ angepasst werden. Das Qualitätssicherungssystem wird ebenfalls regelmäßig als Testsystem für die Datenmigration genutzt.

Ein weiterer wichtiger Schritt ist der Import der Mitarbeiterstammdaten und die Berechtigung der Benutzer. Aufgrund der umfassenden Verfügbarkeit der Daten gewinnt die Funktionstrennung (SoD) durch die restriktive Vergabe der Berechtigungen an Bedeutung.

Erst nach erfolgreichem Abschluss aller Abnahmetests auf Basis der ausgeprägten betriebswirtschaftlichen Prozesse sollte die Produktivnutzung von S/4HANA erfolgen. Wichtig ist dabei beispielsweise auch, dass das Qualitätssicherungssystem bei der Erzeugung des Produktivsystems gesperrt ist, um unabsichtliche Änderungen zu vermeiden. Es werden dabei nur die Einstellungen für die Datenmigration, jedoch nicht die Daten selbst aus dem Qualitätssicherungssystem in das Produktivsystem übernommen. Diese werden manuell migriert.

WIE KÖNNEN WIR SIE UNTERSTÜTZEN?

Rödl & Partner kann Sie interdisziplinär, bedarfsgerecht und kümmernd bei Ihrem

- Wechsel zu S/4HANA in allen Phasen des Einführungsprojekts von der Entwicklung der Roadmap bis zum After-Go-live-Support,
- bei der projektbegleitenden Prüfung, insbesondere zur Migration der rechnungslegungsrelevanten Daten,
- bei der Softwaretestierung von selbst- oder fremdentwickelten Programmen nach dem IDW PS 880 als auch
- bei der Ausarbeitung oder kritischen Begutachtung der IT-Verträge mit Ihren Dienstleistern und der Vertragsabwicklung (Claim Management), sowie Prüfung der Lizenzbedingungen

unterstützen.

Im Falle einer projektbegleitenden Prüfung erstellen wir einen Prüfbericht und bescheinigen Ihnen die richtige und vollständige Migration der Daten für Ihre Interessengruppen (Stakeholder) nach dem Prüfungsstandard PS 850 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Im besten Fall sollte unsere Einbindung bereits zum Projektbeginn erfolgen. So können wir sicherstellen, dass die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen und entsprechende Check-Punkte (Quality Gates) im Projekt berücksichtigt werden.

Auch empfehlen wir nach erfolgter Migration bzw. Transformation die Ordnungsmäßigkeit des S/4HANA Systems prüfen und bescheinigen zu lassen (gemäß IDW Prüfungsstandard 330), um den Produktivstart möglichst reibungslos zu gestalten und Fehlkonfigurationen, die ggf. die Ordnungsmäßigkeit gefährden, rechtzeitig zu erkennen und zu beheben.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Torsten Enk
IT-Auditor, Leiter Digital GRC
T +49 30 8107 9585
E torsten.enk@roedl.com



Harald Eder
Head of SAP Logistics
T +49 911 5979 6210
E harald.eder@roedl-it.com



Dr. Alexander Theusner
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 1512
E alexander.theusner@roedl.com



→ Rödl & Partner intern

Veranstungshinweise

THEMA	Roadshow §2b / Tax CMS
TERMIN/ORT	3. April 2019 / Hannover 10. April 2019 / Bielefeld

THEMA	Webinar „Licht ins Dunkel – Nutzen eines Cybersecurity-Ratings“
TERMIN/ORT	4. April 2019 / online 11. April 2019 / online 29. April 2019 / online 9. Mai 2019 / online 14. Mai 2019 / online 23. Mai 2019 / online

THEMA	Führungskräftetraining – Strategisch steuern
TERMIN/ORT	9. April 2019 / Köln 11. April 2019 / München

THEMA	2. Jahrestagung für Stadtwerke und TK-Netzbetreiber – Herausforderungen beim Breitbandausbau in Süddeutschland
TERMIN/ORT	10. April 2019 / Nürnberg

THEMA	REG-IS Tage
TERMIN/ORT	8. Mai 2019 / Nürnberg 14. Mai 2019 / Köln 15. Mai 2019 / Bielefeld 28. Mai 2019 / Berlin 29. Mai 2019 / Hamburg

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter:
www.roedl.de/seminare.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN:



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

THEMA	Gemeinnützigkeitsrecht in der Praxis
TERMIN/ORT	9. Mai 2019 / Nürnberg (Grundlagenseminar) 29. Mai 2019 / Nürnberg (Fortgeschrittenenseminar) 4. Juni 2019 / Köln (Grundlagenseminar) 26. Juni 2019 / Köln (Fortgeschrittenenseminar)

THEMA	16. Münchner Vergaberechtstag
TERMIN/ORT	27. Juni 2019 / München



Weitere Informationen zu der Veranstaltung
finden Sie unter www.roedl.de/seminare

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Umsatzsteueridentifikationsnummer:
DE 245930498

Berufliche Niederlassung als Steuerberater in Nürnberg

Berufsbezeichnung: Steuerberater, Rechtsanwalt
verliehen in: Bundesrepublik Deutschland.

zuständige Kammern:
Die bei der Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH tätigen Rechtsanwälte sind Mitglieder der für ihre Zulassung bzw. für ihre berufliche Niederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer und unterliegen der Aufsicht des Vorstands der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Weitere Informationen zu den regionalen Rechtsanwaltskammern finden Sie hier.

Die bei der Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH tätigen Steuerberater sind Mitglied der für ihre berufliche Niederlassung zuständigen Steuerberaterkammer und unterliegen deren Aufsicht. Weitere Informationen zu den regionalen Steuerberaterkammern finden Sie hier.

Berufsrechtliche Regelungen:

für Rechtsanwälte:
Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO),
Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),
Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG),
Fachanwaltsordnung (FAO),
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft,
Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG).
Alle Texte sind hier abrufbar.

für Steuerberater:
Steuerberatungsgesetz (StBerG),
Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB),
Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB),
Berufsordnung der Steuerberater in Europa (EuropBGr),
Steuerberatungsvergütungsverordnung (StBVV).
Alle Texte sind hier abrufbar.

Hinweis:

Um zu vermeiden, dass der Rödl & Partner-Newsletter unbemerkt von Ihrem Spam-Filter aussortiert oder gelöscht wird, bitten wir Sie, die Absenderadresse, die Sie in der Regel am Anfang dieser E-Mail finden, in Ihr Adressbuch aufzunehmen. Klicken Sie hierzu auf „Antworten“, dann klicken Sie die Adresse einfach mit der rechten Maustaste an.

Datenschutz:

Wir versichern Ihnen, dass Ihre Daten, die Sie bei der Anmeldung zu unserem Newsletter angegeben haben, nicht an Dritte weitergegeben werden, sie dienen lediglich dem Versenden der E-Mail-Newsletter.

Weitere Informationen zum Datenschutz.

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Vertraulichkeitserklärung:

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.



PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de